

Bezirksregierung Köln

Regionalrat des
Regierungsbezirks Köln



4. Sitzungsperiode

Drucksache Nr. RR 46/2018

Sitzungsvorlage
für die 17. Sitzung des Regionalrates des Regierungsbezirks Köln
am 22. Juni 2018

TOP 13 **a) Freistellung von Bahnbetriebsflächen betreffend**
Flurstücke in Köln – Deutz
hier: Bestätigung des Dringlichkeitsbeschlusses

Rechtsgrundlage: § 5 Abs. 3 Geschäftsordnung des Regionalrates (GO)

Berichterstatter: Herr Plaszczyk, Dezernat 32, Tel.: 0221/ 147-2358

Anlage: Dringlichkeitsbeschluss betreffend Flurstücke in Köln - Deutz

Beschlussvorschlag:

Der Regionalrat bestätigt den vorliegenden Dringlichkeitsbeschluss betreffend Flurstücke in Köln – Deutz.

Bezirksregierung Köln

Regionalrat
<u>Sachgebiet:</u>
Verfahren zur Freistellung von Grundstücken von Bahnbetriebszwecken

Köln, den 03. April 2018

Dringlichkeitsbeschluss des Regionalrates Köln

Öffentliche Bekanntmachung vom 12. Februar 2018 gemäß § 23 Absatz 2 des Allgemeinen Eisenbahngesetzes– Freistellung von Bahnbetriebszwecken betreffend Flurstücke in Köln – Deutz

Rechtsgrundlage: § 5 Abs. 3 Geschäftsordnung des Regionalrates Köln (GO)

Erläuterung:

Das Eisenbahnbundesamt (EBA) hat mit der Bekanntmachung vom 12. Februar 2018 den Antrag auf Freistellung von Bahnbetriebszwecken betreffend Flurstücke in Köln-Deutz veröffentlicht (Az.: BAnz AT 12.02.2018 B6). Für die Stellungnahme des Regionalrates als Träger der Regionalplanung ist es gem. Entscheidung des Ältestenrates vom 22. September 2017 erforderlich, dass die Fraktionen über die Freistellungsanträge informiert werden und der Geschäftsstelle Ihre Zustimmung bzw. Bedenken mitteilen.

Die Fraktionen CDU, SPD, DIE GRÜNEN, FDP und DIE LINKE haben nach Erörterung der Sachlage und unter Bezugnahme auf die Stellungnahme des Zweckverbandes Nahverkehr Rheinland (NVR) vom 16. März 2018 dem Freistellungsantrag von Bahnbetriebszwecken betreffend Flurstücke in der Gemeinde **Köln**, Gemarkung **Deutz**, Flur **034**, Flurstück **2486** widersprochen, da derzeit die Flächeninanspruchnahme sowohl für Verkehrsanlagen als auch Baustelleneinrichtung nicht absehbar ist.

Da in diesem Freistellungsverfahren des EBA die Beteiligungsfrist am 12. April 2018 endet, muss das Votum des Regionalrates noch vor seiner Sitzung am 22. Juni 2018 vorliegen. Daher wird der Regionalratsbeschluss im Wege der Dringlichkeitsentscheidung gem. § 5 Abs. 3 GO eingeholt. Die formelle Bestätigung findet in der nächsten Regionalratssitzung am 22. Juni 2018 statt.

Die Fraktionsvorsitzenden wurden gem. § 5 Abs. 3 GO über das Verfahren unterrichtet.

Dringlichkeitsbeschluss:

zugestimmt:



(Rainer Deppe)
Vorsitzender des Regionalrates
Des Regierungsbezirkes Köln



(Gerhard Neitzke)
Mitglied des Regionalrates
des Regierungsbezirkes Köln